

RS Vwgh 2003/11/25 2003/17/0222

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.2003

Index

L37066 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ParkgebührenG Stmk §2;

VStG §21 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/17/0081 E 24. November 1997 RS 2

Stammrechtssatz

Die Nichtentrichtung der für das Abstellen eines Kfz in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone vorgeschriebenen Parkgebühr hat zur Folge, daß es einerseits zu einer Verkürzung der Abgaben kommt und andererseits Maßnahmen zur Rationierung des Parkraumes verhindert werden. Der unrechtmäßig verstellte Parkplatz steht anderen Verkehrsteilnehmern nicht zur Verfügung, so daß nicht unbedeutende Folgen der in Rede stehenden Verwaltungsübertretung vorliegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003170222.X01

Im RIS seit

22.01.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at